



Sitzung vom

15. Dezember 2020

Mitgeteilt den

17. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1099/2020

Idro Arvigo SA (in Gründung)

Genehmigung des Gesuchs um Fristverlängerung für die Bau- und Realisierungsfristen gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Calanca für das Projekt "Wasserkraftwerk Arvigo"

I. Ausgangslage

1. Die **Idro Arvigo SA** (in Gründung per Gemeindeabstimmung am 13. Dezember 2020; nachfolgend **IASA** – bestehend aus der Gemeinde Calanca zu 4.84 Prozent sowie der BKW Energie AG zu 95.16 Prozent) beabsichtigt, die Wasserkraft des Rià di Arvigo auf Gemeindegebiet Calanca in Arvigo zur Stromerzeugung zu nutzen. Die Gemeindeversammlung von Arvigo (heute Gemeinde Calanca) genehmigte am 18. März 2013 eine entsprechende Wasserrechtsverleihung und räumte der IASA das Recht zur Nutzung der Wasserkraft des Rià di Arvigo (Ausbauwassermenge von maximal 0.31 m³/s) ab Kote ca. 1528 m ü. M. bis Kote ca. 818 m ü. M. ein. Die Gemeinde Arvigo unterzeichnete die Wasserrechtverleihung am 13. Juni 2013.
2. Die Regierung erteilte mit Beschluss vom 7. August 2018, Prot. Nr. 589, die entsprechende Konzessions- und Projektgenehmigung für die rechtskräftige Wasserrechtsverleihung für die Dauer von 60 Jahren und den Neubau Kraftwerk Arvigo. Die Konzessionärin wird darin verpflichtet, innert zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserverleihung am 23. Oktober 2018 mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens zwei Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann diese Frist auf Gesuch hin um bis maximal 3 Jahre erstreckt werden (vgl. Art. 3 Wasserrechtsverleihung vom 13. Juni 2013).

3. Am 12. Oktober 2020 reichte die BKW Energie AG das Gesuch um Baufriesterstreckung um 3 Jahre bis zum 23. Oktober 2023 bei der Gemeinde Calanca ein. Das Gesuch wurde in der Sitzung des Gemeindevorstands am 3. November 2020 genehmigt. (vgl. Protokollauszug Gemeindevorstand der Gemeinde Calanca vom 3. November 2020).
4. Am 6. November 2020 reichte die Gemeinde Calanca, als Mitaktionärin der IASA, ein Gesuch um Fristerstreckung des Baubeginns gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) bei der Regierung ein und beantragt dessen Genehmigung.

II. Erwägungen

1. Erfordernis der Zustimmung durch die Konzessionsgemeinden

Inhaber der Gewässerhoheit und damit wasserrechtliche Verleihungsbehörden sind im Kanton Graubünden die Gemeinden (Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80] i.V.m. Art. 7 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]; vgl. auch Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]).

- 1.1. Die Änderung einer Konzession verlangt zunächst die Zustimmung der betroffenen Gemeinde als Konzedentin. Zuständig für Entscheide über Wasserrechtsverleihungen ist jeweils die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung in der betroffenen Konzessionsgemeinde, wobei die Entscheidbefugnis betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur (vgl. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]) dem Gemeindevorstand zugewiesen werden kann (Art. 10 Abs. 2 BWRG; vgl. auch Art. 9 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden [GG; BR 175.050]).
- 1.2. Um eine Konzessionsänderung untergeordneter Natur handelt es sich, wenn weder der Umfang des Nutzungsrechts noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berührt werden (Art. 6 Abs. 1 BWRV). Der Umfang des Nutzungsrechts bestimmt sich nach der Schluckfähigkeit der

Anlage in Kubikmetern pro Sekunde oder in Litern pro Sekunde sowie den Kosten der Wasserentnahme und -rückgabe am verliehenen Gewässer (Art. 10 Abs. 1 lit. a und b BWRV). Als wirtschaftliche Leistungen des Konzessionärs gelten insbesondere der Wasserzins, die Konzessionsgebühren und die Konzessionsenergie (Art. 11 Abs. 1 lit. a–c BWRV). Vorliegend werden weder der eigentliche Umfang des Nutzungsrechts im Sinne von Art. 10 BWRV noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 11 BWRV berührt. Folglich handelt es sich bei dem zur Genehmigung unterbreiteten Gesuch um Baufristverlängerung um eine Konzessionsänderung untergeordneter Natur i. S. v. Art. 6 BWRV. Gemäss der Verfassung der Gemeinde Calanca stehen sämtliche Befugnisse, welche nicht durch Bundesrecht oder Kantonales Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind, dem Gemeindevorstand zu (Art. 47 Abs. 1 Verfassung der Gemeinde Calanca). Folglich liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung des Gesuchs um Baufristverlängerung beim Gemeindevorstand (Art. 33 Abs. 1 Ziff. 7 der Verfassung der Gemeinde Calanca e contrario).

- 1.3. Mit Entscheid vom 3. November 2020 stimmte der Gemeindevorstand Calanca der Fristverlängerung zu. Der Entscheid wurde der IASA mit Schreiben vom 6. November 2020 mitgeteilt.
- 2. Erfordernis der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde**
 - 2.1. Im Rahmen der Konzessions- und Projektgenehmigung vom 7. August 2018, Prot. Nr. 589, hat die Regierung die gemäss Art. 3 der Wasserrechtsverleihung vom 13. Juni 2013 hier interessierenden Bau- und Realisierungsfristen von je zwei Jahren bestätigt.
 - 2.2. Gemäss Art. 39 Abs. 2 BWRG können die oben genannten Fristen auf begründetes Gesuch hin angemessen verlängert werden. Im vorliegenden Fall sieht Art. 3 der Wasserrechtsverleihung vom 13. Juni 2013 hierfür eine Erstreckung um maximal 3 Jahre ab rechtskräftiger Wasserrechtsverleihung vor.
 - 2.3. Bei der Ausarbeitung des Bauprojekts wurden geologische Herausforderungen beim Bau für die Druckleitung geortet. Die optimierten Massnahmen einer veränderten Linienführung sind vom genehmigten Projekt derart abweichend, dass ein Gesuch um Projektänderung unumgänglich wurde. Am 9. Dezember

2019 reichte die BKW Energie AG das entsprechende Gesuch beim Kanton ein. Aus der öffentlichen Auflage ist am 24. Juni 2020 eine Einsprache einer Privatperson zum Vorhaben eingegangen. Aktuell ist die Bauherrschaft bemüht mit dem Einsprecher einen Vergleich bis zum 3. Februar 2021 zu erwirken.

Mit Schreiben vom 1. September 2020 hat die Gemeinde Calanca im Zusammenhang mit der Bereinigung der Gründungsunterlagen zwecks Gründung der Kraftwerksgesellschaft Stellung genommen und die vormals von ihr bestätigten Bedingungen als unzureichend beurteilt. Aus diesem Grund sollen in den kommenden Monaten weitere Gespräche zwischen den Aktionären der zu gründenden Gesellschaft stattfinden. Sobald die Gründungsunterlagen in der finalen Fassung vorliegen, wird die Gemeinde Calanca darüber abstimmen.

- 2.4. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche einer Genehmigung der Fristverlängerung entgegenstehen. Die durch die politische Gemeinde Calanca genehmigten angepassten Bau- und Realisierungsfristen sind angemessen und werden durch die Regierung für die Projektumsetzung zur Kenntnis genommen und gestützt.

3. Gebühren

Gemäss Art. 31 Abs. 7 BWRG kann der Kanton für die Erstreckung von Baufristen eine Gebühr erheben. Die Gebühr darf höchstens 20 Prozent des gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses betragen. Aufgrund der bescheidenen Grösse der Anlage und der Praxis des Kantons Graubünden wird vorliegend auf die Erhebung einer solchen Gebühr verzichtet. Ausserdem ist der Kanton berechtigt, die ihm aufgrund der Behandlung des Gesuchs entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen (Art. 32 BWRG). Für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs ist eine Verwaltungsgebühr von 1500 Franken angemessen.

III. **Beschluss**

Nach Prüfung des Gesuchs vom 6. November 2020, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 39 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden (DIEM)

beschliesst die Regierung:

1. **Genehmigung der angepassten Bau- und Realisierungsfristen**

Die Verlängerung der Bau- und Realisierungsfristen mit spätestem Baubeginn bis 23. Oktober 2023 und der Abschluss der Bauarbeiten bis längstens zwei Jahre nach Baubeginn wird gemäss Art. 3 der Wasserrechtsverleihung vom 13. Juni 2013 der politischen Gemeinde Calanca betreffend die Nutzung des Gewässers des Rià di Arvigo und gemäss Regierungsbeschluss vom 7. August 2018, Prot. Nr. 589, genehmigt.

2. **Verfahrenskosten**

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs, bestehend aus:

- Verwaltungsgebühr	Fr. 1500.00
- Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 138.00</u>
Total	<u>Fr. 1638.00</u>

gehen zu Lasten der Idro Arvigo SA (IASA), c/o BKW Energie AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegenden Einzahlungsscheinen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9, wie folgt zu überweisen:

- Konto 421001 6110.10 (Verwaltungssgebühr AEV)	Fr. 1500.00
- Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 138.00

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d VRG i.V.m. Art. 59 und 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

4. Mitteilung an

- Idro Arvigo SA, c/o BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern (A-Post Plus)
- Gemeinde Calanca, 6543 Arvigo (A-Post Plus)
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Gemeinden
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin